

**REGLEMENT
über die Gebühren für die laufende Nachführung der amtlichen
Vermessung**

(vom 23. August 2005¹; Stand am 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 4 der Vermessungsverordnung vom
27. September 1995²,

beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Entschädigung der Arbeiten des Nachführungsgeometers für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung.

Artikel 2 Verursacherprinzip

Die Kosten der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung trägt die Verursacherin oder der Verursacher.

Artikel 3³ Tarif

Der Tarif für die Kostenerhebung des Nachführungsgeometers gegenüber der Verursacherin oder dem Verursacher beträgt:

- a) 82 Prozent der Ansätze der Honorarordnung für die Nachführung der amtlichen Vermessung (HO33);
- b) 80 Prozent des Mittelansatzes pro Arbeitsstunde der Ansätze der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) für die Nachführung der Lage- und Höhenfixpunkte.

¹ AB vom 2. September 2005.

² RB 9.3431

³ Fassung gemäss RRB vom 7. Dezember 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011 (AB vom 17. Dezember 2010).

9.3436

Artikel 4 Rechnungsstellung

¹ Der Nachführungsgeometer stellt seine Kosten für die Nachführungsarbeiten der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber oder bei gesetzlichem Auftrag der Grundeigentümerschaft in Rechnung.

² Die Gebührenverfügung kann mit Verwaltungsbeschwerde bei der Justizdirektion angefochten werden.

³ Der Beschwerdeentscheid ist direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁴.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Josef Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁴ RB 2.2345